GUSTAV EPPLE

Allgemeine Vertragsbedingungen zu Werkverträgen 04-2025 der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (AVB-WV)

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zu Werkverträgen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (AVB-WV) gelten für alle Werkverträge, die keine bauvertragliche Nachunternehmerleistung zum Inhalt haben und in die die vorliegenden Vertragsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Ziffer 1. AVB-WV einbezogen worden sind. Die AVB-WV sind auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen“ veröffentlicht und können von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Die vorliegenden AVB-WV finden somit keine Anwendung auf Nachunternehmerbauverträge und auf Planungsverträge (Architekten- und Ingenieurverträge), für die jeweils eigenständige Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) gelten.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschluss des Vertrages 2
2. Vertragsbestandteile und Leistungsumfang 3
3. Vergütung 5
4. Ausführungsunterlagen 5
5. Ausführung 5
6. Ausführungsfristen 6
7. Vertragsstrafe 7
8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung 8
9. Leistungsänderungen 8
10. Kündigung 10
11. Verkehrssicherung, Gefahrtragung und Haftung 10
12. Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Bauleistungsversicherung, Projektversicherung) 11
13. Abnahme 11
14. Mängelansprüche 12
15. Abrechnung und Zahlung 13
16. Stundenlohnarbeiten 15
17. Skonto 16
18. Sicherheiten 16
19. Compliance und Lieferkettensorgfalt 18
20. Vertraulichkeit, Datenschutz, Projektplattform 19
21. Schlussbestimmungen 19

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Sofern der AN hierzu in der Angebotsaufforderung durch GE aufgefordert wurde, gibt der AN sein rechtsverbindliches Angebot auf der Grundlage dieser AVB-WV ab. Die AVB-WV sind wesentlicher Bestandteil der Angebotserklärung des AN. Der AN ist für einen Zeitraum von 1 Monat ab Zugang des Angebots bei GE an sein Angebot gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Beauftragung seitens GE.

Ein Anspruch des AN auf Beauftragung seines Angebots oder auf Erstattung von Angebotserstellungskosten durch GE besteht nicht. Das gilt auch dann, wenn für die Angebotserstellung Planungsleistungen oder Berechnungen des AN erforderlich waren.

1.2. Der AN versichert, dass sein Betrieb beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet ist, er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und er seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern erfüllt. Diese Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung der AN auch gegenüber GE schuldet.

Der AN hat mit seinem Angebot – spätestens jedoch eine Woche vor Auftragserteilung – die nachfolgend genannten Unterlagen (Nachweise) an GE zu übergeben:

1.2.1. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug (3 Monate) oder gleichwertiger Nachweis über die Unternehmensgründung;
1.2.2. Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle oder Bescheinigung der Handwerkskammer, dass keine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist bzw. Mitgliedsbescheinigung der zuständigen IHK;
1.2.3. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft;
1.2.4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Versorgungskasse;
1.2.5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG;

Der AN hat spätestens zum Beginn der Ausführung seiner Leistungen folgende weiteren Unterlagen (Nachweise) an GE zu übergeben:

1.2.6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (1 Jahr);
1.2.7. Bestätigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung (3 Monate);
1.2.8. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (3 Monate);
1.2.9. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (1 Jahr);
1.2.10. Liste der vom AN und seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Nationalität.

Sämtliche vorstehenden Unterlagen sind in jeweils gültiger Ausfertigung als pdf-Datei sowie auf besonderes Verlangen von GE auch im Original zu übergeben und dürfen – bezogen auf den Zeitpunkt der Übergabe an GE – nicht älter sein als vorstehend aufgeführt. Die Unterlagen gemäß Ziffer 1.2.3., 1.2.4., 1.2.8. und 1.2.10. sind während der Ausführung der durch GE beauftragten Leistungen durch den AN bis zur Abnahme laufend in aktualisierter Fassung nachzureichen.

Liegen die vorgenannten Unterlagen nicht vollständig vor oder ist ihre vorstehend ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen, ist GE berechtigt, einen angemessenen Einbehalt an fälligen Forderungen des AN vorzunehmen. Der AN hat den gesamten in diesem Zusammenhang bei GE anfallenden Aufwand und alle hierdurch ausgelösten Kosten zu tragen. Des Weiteren ist GE in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag in entsprechender Anwendung des § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Voraussetzung für die Kündigung ist eine angemessene Nachfristsetzung zur Einreichung der Unterlagen unter Androhung der Kündigung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs.

1.3. Auf Verlangen von GE hat der AN – auch rückwirkend – die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns durch Vorlage monatlicher Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter (auch eventuell eingesetzter weiterer Nachunternehmer) über den Erhalt des Mindestlohns nachzuweisen. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, berechtigt dies GE zur Kündigung aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung des § 648a BGB.

2. Vertragsbestandteile und Leistungsumfang

2.1. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:

2.1.1. das Auftragsschreiben von GE;

2.1.2. das/die Verhandlungsprotokoll/e nebst zugehörigen Anlagen;

2.1.3. die Leistungsbeschreibung einschließlich ihr zugrunde liegender Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten, Muster und sonstiger Anlagen;

2.1.4. der von GE erstellte und mit dem AN abgestimmte Ausführungsterminplan;

2.1.5. der zwischen GE und AN vereinbarte leistungsbezogene Zahlungsplan;

2.1.6. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH (AVB-WV);

2.1.7. das Angebot des AN;

2.1.8. die anerkannten Regeln der Technik;

2.1.9. alle weiteren für die Leistungserbringung durch den AN einschlägigen technischen Vorschriften und Normen, insbesondere die

2.1.9.1. Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC),

2.1.9.2. ISO-Normen und alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.,

2.1.9.3. VDI-, VDE- und VDS-Vorschriften,

2.1.9.4. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften,

2.1.9.5. sämtliche Regelungen über Sicherheit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),

2.1.9.6. alle Vorschriften und Auflagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften und des TÜV,

2.1.9.7. sämtliche einschlägigen Herstellerrichtlinien und Herstellervorgaben;

2.1.10. alle gesetzlichen Vorschriften, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen des Bundes, der Länder und der kommunalen Hoheitsträger;

2.1.11. die Bestimmungen über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB.

2.2. Alle vorstehend genannten Vertragsbestandteile sind Vertragsgrundlage und gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind.

2.3. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vorgaben der Vertragsbestandteile, die nicht durch Auslegung zu einer sinnvollen Gesamtregelung („sinnvolles Ganzes“) aufgelöst werden können, gilt die vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

2.4. Der AN versichert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und die übernommenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart, Umfang und Zeit erbringen zu können. Eventuelle für einen fachkundigen Unternehmer bei Angebotsabgabe gleichwohl nicht erkennbare Unvollständigkeiten und Unklarheiten sind dahingehend auszulegen, dass der AN in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und zu erbringen hat.

2.5. Sofern nach den Inhalten der Vertragsbestandteile für den AN bei Angebotsabgabe erkennbar ist, dass die zu erbringenden Werkleistungen hinsichtlich ihrer technischen, ökologischen oder ökonomischen Qualität einer Zertifizierung unterliegen (z. B. nach DGNB oder LEED) schuldet der AN, soweit der AN durch seine Leistungen hierauf Einfluss hat, im Rahmen der nach dem erteilten Auftrag zu erbringenden Leistungen alles, was erforderlich ist, um den jeweils mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) vereinbarten Standard zu erreichen. Die diesbezüglichen Ausführungsvorgaben sind durch den AN bei der Ausführung seiner Leistungen zwingend zu beachten.

2.6. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden von GE ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sofern der AN gleichwohl in seinem Angebot auf eigene AGB verweist, ist dieser Hinweis unbeachtlich und nicht dazu geeignet, die AGB des AN zum Vertragsbestandteil werden zu lassen. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen des AN nach erfolgter Bestellung durch GE.

2.7. Sollte eine Änderung einschlägiger technischer Regelwerke (insb. DIN-Normen) im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Abnahme der Leistung des AN zu erwarten sein, ist der AN verpflichtet, GE mit seinem Angebot über Inhalt und Umfang der bevorstehenden Änderungen und deren Auswirkungen in Kenntnis zu setzen.

2.8. Die ordnungsgemäße und vollständige Vertragserfüllung durch den AN umfasst alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die zur mangelfreien und funktionsgerechten Fertigstellung der übertragenen Werkleistung erforderlich sind. Hierzu gehören auch alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig beschrieben wurden, jedoch zur Herbeiführung des vollständigen, vertraglich vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind.

2.9. Sofern Leistungen in Bedarfspositionen (Eventualpositionen) oder Wahlpositionen (Alternativpositionen) beschrieben sind, hat der AN diese auf entsprechende Anforderung durch GE auszuführen. Die Ausführung der Bedarfs- oder Wahlpositionen kann durch GE auch noch nach Vertragsabschluss gefordert werden, es sei denn, der Abruf erfolgt so spät, dass die abgerufene Leistung durch den AN nicht mehr innerhalb der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen erbracht werden kann.

2.10. Der AN erklärt mit der Angebotsabgabe, dass er sich über Lage und Zustand des Baugrundstücks und über die sonstigen Gegebenheiten vor Ort, insbesondere über die Zufahrtswege und deren Beschaffenheit sowie über die privaten und öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen unterrichtet hat.

2.11. Sofern in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören zum Leistungsumfang des AN insbesondere auch folgende Leistungen, soweit deren Erforderlichkeit zur vertragsgemäßen Ausführung seiner Leistungen für den AN bei Angebotsabgabe erkennbar war:

2.11.1. Durchführung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Verkehrssicherung, insbesondere zur Sicherung seiner Leistung gegen Unfallgefahren;

2.11.2. Sicherung aller erbrachten eigenen Leistungen vor Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung bis zur Abnahme. Dies gilt auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme;

2.11.3. Verantwortung für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit. Hierbei hat der AN alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, seine betrieblichen Abläufe so festzulegen, dass keine Gefährdungen entstehen. Der AN hat GE eine Gefährdungsanalyse für die durch ihn auszuführenden Leistungen vorzulegen.

2.11.4. Einsatz von verantwortlichen Mitarbeitern als fachkundiges und qualifiziertes Führungspersonal in ausreichender Anzahl, wobei mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen muss. GE ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines verantwortlichen Mitarbeiters des AN zu verlangen, wenn gegen dessen Eignung begründete Bedenken bestehen und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen GE und dem AN geschlossenen Vertrages konkret gefährdet erscheint;

2.11.5. größtmögliche Rücksichtnahme auf den Straßenverkehr in den Zufahrtsstraßen zur Baumaßnahme;

2.11.6. Unterlassung jeder vermeidbaren Lärm- und Staubbelästigung im Zuge der Ausführung der übernommenen Leistungen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass im Rahmen der Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen Dritten (insbesondere Nachbarn) kein Schaden und auch keine über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehende Belästigung oder Beeinträchtigung zugefügt wird;

2.11.7. Tragung sämtlicher Energie- und Wasserkosten für die eigenen Leistungen bis zur Abnahme;

2.11.8. Aufbau und Vorhalten, Erhaltung und Unterhaltung sowie Abbau und Transport der Baustelleneinrichtung für die eigene Leistung, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist;

2.11.9. Reinigung der Baustelle bei Verschmutzungen durch eigene Tätigkeiten des AN;

2.11.10. Übergabe sämtlicher Unterlagen auch in elektronischer Form auf einem Speichermedium nach Wahl von GE und soweit beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben vorhanden Einstellung der Unterlagen in eine internetbasierte Plattform;

3. Vergütung

3.1. Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der vertraglich vereinbarten Leistungszeit. Bis zum Ablauf des mit dem AN für seine Leistung vereinbarten Gesamtfertigstellungstermins sind Nachforderungen für Steigerungen von Materialpreisen oder für erhöhte Lohnkosten ausgeschlossen. Eine längere Festpreisbindung über den Gesamtfertigstellungstermin hinaus kann im Verhandlungsprotokoll vereinbart werden.

3.2. In der vereinbarten Vergütung ist alles enthalten, was zur vertragsgemäßen und termingerechten Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig ist. Die vereinbarte Vergütung umfasst deshalb auch alle Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig aufgeführt sind, jedoch zur vollständigen, vertragsgemäßen, mangelfreien, funktionsfähigen und termingerechten Leistungserbringung durch den AN erforderlich sind.

3.3. Mit der Vergütung sind auch alle Leistungen abgegolten, die der AN vor Vertragsschluss erbracht hat, sowie alle sonstigen Kosten z. B. für Planungs- und Überwachungsleistungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anfallen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Alle dem AN von GE übergebenen bzw. übermittelten Pläne, Urkunden, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum von GE. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet werden und dürfen ohne Genehmigung von GE nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Auf Ziffer 21.2 dieser AVB-WV wird verwiesen.

4.2. Soweit über die von GE bei Vertragsabschluss übergebenen Ausführungsunterlagen und Ausführungspläne hinaus weitere Planungsleistungen zur Erzielung des funktionalen Werkerfolgs erforderlich sind, ist der AN verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu erbringen.

4.3. Soweit für die vom AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

4.4. Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit, über die Ausführungsqualität und den Leistungstand von notwendigen Vorleistungen sowie über alle übrigen, für die Durchführung seiner Leistung wesentlichen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu informieren. Erkennt der AN in diesem Zusammenhang Mängel, behindernde Sachverhalte oder sonstige Unzulänglichkeiten hat er GE hiervon zeitnah zu informieren.

5. Ausführung

5.1. Der AN hat spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und bevollmächtigt ist, alle für die Vertragsabwicklung und eine eventuelle Vertragsänderung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den AN abzugeben und entgegenzunehmen.

5.2. Die Projektleitung von GE ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von GE bevollmächtigt. Die Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) sowie anderer ausdrücklich bevollmächtigter rechtsgeschäftlicher Vertreter (insb. Prokuristen) bleibt hierdurch unberührt.

Die von GE bei der Abwicklung dieses Bauvertrages im Übrigen eingesetzten Personen sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von GE ermächtigt. Sie sind aber berechtigt, auf die ordnungsgemäße Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages hinzuwirken. Diese Berechtigung umfasst insbesondere die Befugnis, tatsächliche und technische Feststellungen (insb. Zustandsfeststellungen) durchzuführen, Weisungen gegenüber dem AN zu erteilen, sowie Mängel zu rügen und zu deren Beseitigung aufzufordern. Des Weiteren sind diese Personen berechtigt, gegenüber dem AN Fristen zu setzen und eine Kündigung durch GE anzudrohen. Die Erklärung der Kündigung als solcher kann jedoch nur durch einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter von GE erfolgen.

5.3. Der AN hat alle sein Gewerk betreffenden Abfälle gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften jeweils umgehend nach ihrem Anfall einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Entsorgung ist auf Anforderung von GE durch Vorlage der Nachweise zu belegen.

Lässt sich nicht feststellen, wer für nicht entsorgte Abfälle oder für auf der Baustelle verbliebenen Bauschutt verantwortlich ist, lässt GE die Abfälle entsorgen bzw. den Bauschutt beseitigen. Der AN hat in diesem Fall die Kosten anteilig mit den weiteren für GE auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern (Nachunternehmer) zu tragen. Die Kosten werden nach der Anzahl der tätigen Nachunternehmer umgelegt.

5.4. Der AN hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Übertragung der Leistung im Ganzen oder in Teilen an einen Nachunternehmer des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GE zulässig. Die Zustimmung ist durch den AN unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges sowie unter Vorlage sämtlicher den Nachunternehmer des AN betreffenden Nachweise gemäß Ziffer 1.2 dieser AVB-WV mindestens 12 Werktage vor der beabsichtigten Auftragserteilung an den Nachunternehmer einzuholen.

GE kann die Zustimmung versagen, wenn der vom AN benannte Nachunternehmer keine hinreichende Eignung besitzt. Eine hinreichende Eignung ist nur gegeben, wenn der Nachunternehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung der zu übertragenden Leistung verfügt. Die Beweislast für die hinreichende Eignung des Nachunternehmers und für die beim Nachunternehmer vorhandenen Mittel trägt der AN.

Der AN tritt mit Abschluss des Werkvertrages mit GE die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern zustehenden Erfüllungsansprüche sowie sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche an GE im Wege einer Sicherungsabtretung ab. GE nimmt die Abtretung hiermit an. GE ermächtigt den AN bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen.

Die Ansprüche von GE gegenüber dem AN bleiben von dieser Sicherungsabtretung unberührt. Der AN bleibt gegenüber GE weiterhin unmittelbar zur Vertragserfüllung, zur Mangelbeseitigung und zum Schadensersatz verpflichtet.

5.5. Jegliche Art der Anbringung von Werbung ist für den AN nur mit Zustimmung von GE zulässig.

6. Ausführungsfristen

6.1. „Werktag“ im Sinne dieser AVB-GE sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage. Soweit in diesen AVB-GE oder in anderen Vertragsunterlagen von „Arbeitstag“ die Rede ist, fallen hierunter alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Maßgeblich für diese Festlegung sind die Regelungen des Bundeslandes, in welchem der Ort der jeweiligen Baustelle gelegen ist, auf der die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN erbracht werden.

6.2. Der Arbeitsbeginn, die Zwischentermine und der Gesamtfertigstellungstermin werden im Verhandlungsprotokoll als Kalenderfristen (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder als nach dem Kalender bestimmbare Fristen (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) vereinbart. Verbindliche verzugsauslösende Fristen (Vertragsfristen) sind der Arbeitsbeginn, der Gesamtfertigstellungstermin und ausdrücklich im Verhandlungsprotokoll bzw. in dessen Anlage 1 („Termine“) als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen (Zwischentermine).

6.3. Kann zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ein voraussichtlicher Ausführungsbeginn festgelegt werden, ist durch den AN mit den Arbeiten nach Aufforderung durch GE innerhalb der vertraglich festgelegten Frist, sonst innerhalb einer Frist von 12 Werktagen, zu beginnen. Dieser Beginn ist Vertragstermin (Vertragsfrist).

6.4. Werden im Rahmen der Leistungsausführung zwischen den bevollmächtigten Vertretern von GE und AN einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine vereinbart, so sind auch diese Termine verzugsauslösende Vertragstermine.

6.5. Der AN hat seine Leistung rechtzeitig zu beginnen, angemessen zu fördern und fristgerecht zu beenden. Sämtliche für seine Leistungen erforderlichen Vorarbeiten und alle Kapazitäten, seien sie technischer, materieller oder personeller Art, hat der AN so rechtzeitig zu disponieren, dass er in der Lage ist, die vereinbarten Termine einzuhalten. Der AN hat hierzu insbesondere erforderlichen Berechnungen oder Vorfertigungen so rechtzeitig nach Vertragsabschluss zu beginnen, dass hierdurch die Einhaltung der verbindlichen Vertragsfristen nicht gefährdet wird.

6.6. Der AN ist verpflichtet, sich über den jeweiligen Leistungsstand zu informieren und Terminverschiebungen nach Absprache mit der Bauleitung von GE bei seinen weiteren Dispositionen in zumutbarem Umfang zu berücksichtigen. Leistungen, die in Abhängigkeit von der Ausführung anderer Gewerke abschnittsweise oder sukzessive ausgeführt werden müssen, sind in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit GE durchzuführen.

7. Vertragsstrafe

7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzuges mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins je Arbeitstag (AT) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme. Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

Die Nettoabrechnungssumme ist die Gesamtabrechnungssumme des AN in ihrer objektiv richtigen Höhe, d. h. die an den AN durch GE tatsächlich zu zahlende Vergütung.

7.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines verbindlichen Zwischentermins (Vertragsfrist) je Arbeitstag (AT) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Soweit der AN Abschlagsrechnungen gestellt hat, bestimmt sich der Nettoabrechnungswert der vom AN zu erbringenden Leistungen nach der durch diese Abschlagsrechnungen bis zum Zwischentermin in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen bzw. der für diese Leistungen in Abschlagsrechnungen ausgewiesenen Nettoabrechnungssumme begrenzt.

7.3. Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für schuldhafte Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine bzw. auf Vertragsstrafen für eine schuldhafte Überschreitung des Fertigstellungstermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen entfallen, wenn ein nachfolgender Zwischentermin oder der Fertigstellungstermin eingehalten werden.

7.4. Die Höhe der Vertragsstrafen gemäß vorstehend Ziffern 7.1 und 7.2 beträgt insgesamt maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme. Eine Kumulierung beider Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.

7.5. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch von GE auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

7.6. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann durch GE bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden. Voraussetzung für die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist es somit nicht, dass GE sich diese bei der Abnahme vorbehält.

7.7. Werden ein mit Vertragsstrafe belegter Zwischentermin oder der Fertigstellungstermin im Zuge der Bauausführung geändert oder neu vereinbart, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt für den Fall einer Verschiebung des Zwischentermins oder des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der, es sei denn, die Behinderung oder Unterbrechung ist so gravierend, dass sie eine völlige Neuordnung des Bauablaufs erfordert.

7.8. GE ist bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben als Generalübernehmer bzw. Generalunternehmer tätig. Im Vertrag mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn/Kunden) ist eine Vertragsstrafe vereinbart. Der AN wird deshalb darauf hingewiesen, dass ein von ihm zu vertretender Verzug dazu führen kann, dass die Vertragsstrafe aus dem Generalübernehmer- bzw. Generalunternehmervertrag vom Hauptauftraggeber gegenüber GE geltend gemacht wird und dass in diesem Fall für GE ein Schadensersatzanspruch gegen den AN bestehen kann, der nicht an die Auftragshöhe des vorliegenden Vertrages als Bezugsgröße gebunden ist und deshalb die Höhe der im Vertragsverhältnis zwischen GE und dem AN vereinbarten Vertragsstrafe deutlich übersteigen kann.

8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

8.1. Der AN ist verpflichtet, alle Sachverhalte, die sich als Behinderungen zeitlich auf seine Leistungserbringung auswirken können, unverzüglich nach Kenntniserlangung durch eine förmliche Behinderungsanzeige schriftlich bei GE anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn nach Auffassung des AN die Tatsache der Behinderung und deren hindernde Wirkung GE offenkundig bekannt sein müssen. Eintragungen in Baustellenprotokollen oder in sonstige baubegleitend erstellte Unterlagen ersetzen die förmliche Behinderungsanzeige nicht.

Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich die Gründe der Behinderung ergeben. Der AN hat anzugeben, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr durchgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können.

Soweit dies im Zeitpunkt der Behinderungsanzeige möglich ist, hat der AN in der Behinderungsanzeige auch die voraussichtliche Dauer der Behinderung anzugeben und darzustellen, welche Beschleunigungsmaßnahmen möglich sind und welche Kosten hierfür anfallen würden.

8.2. Der AN hat von GE zu erbringende Vorleistungen so rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zu prüfen, dass GE die berechtigten Bedenken des AN zugrunde liegenden Umstände bis zum Ausführungsbeginn beseitigen kann.

Soweit eine Behinderung des AN darauf beruht, dass der AN dieser Verpflichtung zur Prüfung von Vorleistungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, besteht kein Anspruch des AN auf Bauzeitverlängerung.

8.3. Bauübliche Behinderungen geringeren Umfangs berechtigen den AN nicht, Ansprüche auf Fristverlängerung gegenüber GE zu stellen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird eine Behinderung als geringfügig angesehen, wenn sie im Einzelfall einen Zeitraum von maximal 24 Stunden nicht übersteigt. Die Summe der als geringfügig und bauüblich bezeichneten Behinderungen ist auf 5 Arbeitstage (AT) begrenzt.

9. Leistungsänderungen

9.1. Die durch den AN zu erbringende Werkleistung dient der Erfüllung eines zwischen GE und dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) abgeschlossenen Generalunternehmervertrages. Dies erfordert ergänzend zu den Vorschriften des allgemeinen Werkvertragsrecht eine den baurechtlichen Vorschriften der §§ 650a ff. BGB entsprechende Flexibilität hinsichtlich des mit dem AN vereinbarten Leistungsumfangs und der Vergütung. GE ist deshalb berechtigt, Änderungen des mit dem AN vereinbarten Leistungsumfangs anzuordnen und nicht vereinbarte Leistungen von dem AN zu verlangen,

wenn die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zur Erreichung des mit dem Hauptauftraggeber vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind oder auf einer zulässigen Änderung dieses Werkerfolgs durch den Hauptauftraggeber beruhen. GE hat dieses Anordnungsrecht gemäß § 315 BGB unter Beachtung der billigen Interessen des AN auszuüben, wobei insbesondere auch maßgeblich ist, inwieweit der Betrieb des AN auf die durch GE angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen eingerichtet ist. Wendet der AN ein, dass sein Betrieb nicht auf die Erfüllung einer durch GE angeordneten Leistungsänderung eingerichtet ist, trägt er hierfür die Beweislast.

9.2. GE ist im Rahmen der vorstehenden Anordnungsbefugnis auch berechtigt, die Änderung der vereinbarten Fristen und Termine anzuordnen, es sei denn, der AN weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.

9.3. Werden durch GE geänderte Leistungen angeordnet oder zusätzliche Leistungen gefordert ist der AN verpflichtet, einen Anspruch auf Mehrvergütung vor der Ausführung der betroffenen Leistung anzukündigen. Die rechtzeitige Ankündigung ist in allen Fällen einer Leistungsänderung zwingende formelle Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf Mehrvergütung.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn GE bei Anordnung der Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat. Gleiches gilt, wenn die Leistungsänderung im Hinblick auf eine vertragsgerechte Durchführung der Baumaßnahme zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist und keine Alternative zur gewählten Ausführungsart besteht. Auch in diesem Fall entfällt das Ankündigungserfordernis. Für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmetatbestände trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.

9.4. Leistungsänderungen dürfen durch den AN nur ausgeführt werden, wenn zwischen GE und dem AN zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abgeschlossen wurde. Der AN hat hierzu unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen (AT) nach Zugang der Änderungsanordnung bzw. der Anordnung zur Ausführung einer zusätzlichen Leistung, bei GE ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen.

Sollten die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu einer Verlängerung der Vertragsfristen führen, hat der AN in seinem Nachtragsangebot einen entsprechenden Vorbehalt zu erklären. Der Vorbehalt muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer und die hierfür im Nachtragsangebot angesetzten Kostenauswirkungen angeben.

Sofern sich GE und der AN im Einzelfall nicht über einen Anspruchsgrund für einen Mehrvergütungsanspruch des AN oder über dessen Höhe einigen können, ist der AN auch ohne Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zur Ausführung der Leistungsänderung verpflichtet, sofern GE diese schriftlich anordnet. Die Kostenfolgen sind in diesem Fall nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen wie folgt zu ermitteln:

Die Anweisung der Leistungsänderung durch GE und die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung durch den AN erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht.

Der vom AN geltend gemachte Mehrvergütungsanspruch ist zeitnah zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu klären. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem AN nicht zu.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn es dem AN bei einer Abwägung seiner Interessen an einer Klärung des Vergütungsanspruchs mit den Interessen von GE an einer zeitnahen Fortsetzung der Bauleistung unzumutbar ist, die geschuldete Bauleistung ohne Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zu erbringen. Die Ansprüche des AN aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

9.5. Ordnet GE Leistungsänderungen an, ohne dass der AN zuvor ein Nachtragsangebot bei GE eingereicht hat und führen diese Leistungsänderungen nach Auffassung des AN zu einer Verlängerung der Vertragsfristen, hat der AN nach Zugang der Änderungsanordnung GE hierauf unverzüglich durch eine förmliche Behinderungsanzeige gemäß Ziffer 8.1 dieser AVB-GE hinzuweisen.

Die Behinderungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer sowie die voraussichtlichen Kostenauswirkungen angeben.

Reicht der AN keine förmliche Behinderungsanzeige ein, darf GE darauf vertrauen, dass die Leistungsänderung keine Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen hat. In jedem Fall kann sich der AN nicht mehr auf terminliche Auswirkungen der Leistungsänderungen berufen, wenn zwischen ihm und GE eine Nachtragsvereinbarung abgeschlossen wird, ohne dass hierin eine von den vertraglichen Festlegungen abweichende Regelung zu den Vertragsfristen getroffen wird.

9.6. Ist die Leistungsänderung durch GE auf einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) des AN hin angeordnet worden, sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Sondervorschlag berührten Leistungen (d. h. insb. auch notwendige Planungsleistungen), behördliche und sonstige Gebühren und Kosten sowie alle aus dem Änderungsvorschlag für den AN erkennbaren sonstigen Mehrkosten Dritter (z. B. zusätzliche Kosten von Vor- oder Nachfolgeunternehmer) abgegolten, soweit diese zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung des AN notwendig werden.

Der AN haftet zudem dafür, dass die durch seinen Sondervorschlag veranlassten Änderungen gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sowohl hinsichtlich des erzielten funktionalen Werkerfolgs als auch hinsichtlich der späteren Nutzung der dem AN übertragenen Bauleistung gleichwertig sind. Auch im Übrigen dürfen keine negativen Auswirkungen auf das gesamte Bauwerk mit dem Sondervorschlag verbunden sein.

10. Kündigung

10.1. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen der §§ 648 und 648a BGB.

10.2. GE ist insbesondere dann zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB berechtigt, wenn für GE die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird, weil der AN den Vertragszweck gefährdet, die Vertragserfüllung grundlos endgültig verweigert, die bisher durch den Auftragnehmer erbrachten Teilleistungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder durch den AN sonstige Vertragsverletzungen von so erheblichem Gewicht vorliegen, dass das Vertrauen von GE in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des AN nachhaltig gestört ist.

10.3. Im Übrigen ist jeder Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eingetreten ist und hierdurch die Erfüllung des Kaufvertrages gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen oder den Betrieb eines Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers mangels Masse abgewiesen wird.

10.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Verkehrssicherung, Gefahrtragung und Haftung

11.1. Der AN trägt für die ihm beauftragten Leistungen vom Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten bis zur endgültigen Fertigstellung und Abnahme die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Der AN hat hierzu alle einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke gewissenhaft einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung, insbesondere zur Sicherung gegen Unfallgefahren, eigenverantwortlich zu treffen. Der AN ist insoweit verpflichtet, unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der Vorgaben der Bauberufsgenossenschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Unfallverhütung zu treffen. Insbesondere hat der AN alle verkehrspolizeilichen, bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Sicherungsvorschriften in eigener Verantwortung zu erfüllen.

11.2. Der AN trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr für den zufälligen Untergang und für eine zufällige Verschlechterung der durch ihn erbrachten Leistung. Insbesondere trägt der AN bis zur Abnahme die Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung hinsichtlich seiner eigenen Werkleistung und der zu ihrer Erbringung erforderlichen Arbeitsmittel.

11.3. Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner mit diesem Vertrag begründeten Verpflichtungen hervorgerufen werden. Die gesetzliche Haftung des AN bleibt hierdurch unberührt.

Der AN hat GE von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Handlungen oder Unterlassungen im Verantwortungsbereich des AN resultieren. Ein mögliches Mitverschulden von GE aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bleibt gegenüber dem AN außer Betracht. Die Haftung von GE ist gegenüber dem AN auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden für Körper, Gesundheit oder Leben.

12. Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Bauleistungsversicherung, Projektversicherung)

12.1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und für die Dauer der Mängelhaftung auf seine Kosten eine nach Deckungsumfang und Deckungshöhe branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen und während der Bauzeit aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssumme beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 2,5 Mio. € pauschal für Personen, Sach- und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Jahr. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.

12.2. Der AN hat den Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung spätestens zum Beginn der Ausführung seiner Leistungen unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch Übersendung von Kopien der Policen und Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung des Versicherers (nicht älter als 3 Monate). Der Nachweis hat die wesentlichen Deckungsinhalte aufzuführen (insb. Selbstbehalte, abweichende Deckungsobergrenzen). Die Versicherungsbestätigung hat auszuweisen, dass die Versicherungsprämie bezahlt und der Versicherungsvertrag in Kraft ist. Sollte die Bestätigung des Versicherers nicht für die gesamte Dauer der Tätigkeit des AN gelten, ist der AN verpflichtet, spätestens 18 Werktage vor deren Ablauf unaufgefordert eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen.

12.3. Der AN ist verpflichtet, GE die Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen, ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder aus sonstigen Rechtsgründen erfolgt ist.

12.4. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt GE gemäß Ziffer 1.2 dieser AVB-WV nach erfolgloser Mahnung, angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB. Unabhängig hiervon ist GE auch berechtigt, auf Kosten des AN die erforderliche Versicherung abzuschließen.

12.5. Der AN wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Einbeziehung der Leistungen des Auftragnehmers in eine projektspezifische Versicherung (Projektversicherung) möglich ist. Die Einzelheiten hierzu werden ggf. im Verhandlungsprotokoll festgelegt.

13. Abnahme

13.1. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Erst mit der Unterzeichnung dieses Abnahmeprotokolls durch GE erfolgt die rechtsgeschäftliche Abnahmeerklärung zur Werkleistung des AN. Weist die Werkleistung des AN wesentliche Mängel auf oder fehlen wesentliche Restleitungen oderliegt ein Fall der nachfolgenden Ziffer 13.7 Abs. 3 vor, steht GE das Recht zu, die Abnahme zu verweigern.

Das Abnahmeprotokoll hat die Abnahmeerklärung durch GE oder eine Erklärung zur Abnahmeverweigerung ausdrücklich aufzuführen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AN dient lediglich Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Abnahme bzw. für eine Abnahmeverweigerung durch GE.

13.2. Der AN hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen (AT) schriftlich bei GE die abnahmereife Fertigstellung seiner Leistungen anzuzeigen und GE zur Abnahme aufzufordern. GE und der AN sind in diesem Fall verpflichtet, zeitnah Einigung über einen konkreten Abnahmetermin zu erzielen, sofern die vom AN erbrachten Leistungen abnahmereif fertiggestellt sind.

13.3. Eine konkludente Abnahme durch schlüssiges Handeln ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird insbesondere weder durch eine frühere Benutzung oder durch eine Inbetriebnahme der Leistung des AN noch durch deren behördliche Abnahme ersetzt. Ebenso stellen die Entgegennahme einer durch den AN eingereichten Schlussrechnung oder einer durch den AN übergebenen Bürgschaft für Mängelansprüche keine schlüssige Erklärung der Abnahme durch GE dar. Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

13.4. Der AN hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies zwischen GE und dem AN ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

13.5. Werden im Rahmen des Abnahmetermins Mängel oder fehlende Restleitungen festgestellt, sind diese in das Abnahmeprotokoll unter Fristsetzung zur Beseitigung bzw. zur Leistungserbringung durch den AN sowie unter Festsetzung eines Termins zur Nachabnahme aufzunehmen.

Soweit GE die Abnahme erklärt und sich bei der Abnahme Mängel oder noch ausstehende Restleistungen vorbehält, trägt der AN hinsichtlich dieser Mängel und Restleistungen weiterhin die Beweislast für die mangelfreie und vollständige Leistungserbringung.

Der AN hat sämtliche Kosten zu tragen, die GE im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Nachabnahmetermins und ggf. weiterer Nachabnahmetermine entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten einer notwendigen Hinzuziehung von Sachverständigen sowie die Kosten, die für GE im Vertragsverhältnis zum Hauptauftraggeber (Bauherrn) entstehen.

13.6. Der AN schuldet zur Abnahme die Übergabe sämtlicher abnahmerelevanter Unterlagen Hierzu zählen insb. Prüfzeugnisse und Protokolle von Sachverständigenabnahmen. Die Unterlagen sind jeweils im Original sowie zusätzlich in elektronischer, weiterbearbeitbarer Form auf Datenträger zu übergeben. Soweit beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben vorhanden, schuldet der AN zusätzlich auch die Einstellung der Unterlagen in eine internetbasierte Plattform.

Die Abnahme kann verweigert werden, wenn GE ohne die fehlenden Unterlagen nicht beurteilen kann, ob der AN seine Werkleistung vertragsgemäß erbracht hat. Unabhängig hiervon ist GE zu einem angemessenen Einbehalt an der Schlussrechnungsforderung des AN berechtigt.

13.7. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung gemeinsam zu überprüfen (Zustandsfeststellung). Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle sind keine Teilabnahmen. Die Fertigstellung ist durch den AN zuvor bei GE zeitnah schriftlich anzuzeigen.

14. Mängelansprüche

14.1. Der AN haftet für Mängel seiner Bauleistung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Auftragnehmer hat nicht vertragsgemäße Leistungen vor Abnahme innerhalb angemessener Fristen rechtzeitig auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen, ohne dass es hierzu einer Aufforderung durch GE bedarf.

GE ist in Ergänzung zu den Regelungen der §§ 633 ff. BGB auch schon vor Abnahme der Werkleistung des AN berechtigt Mangelbeseitigung durch den AN zu verlangen und – nach zuvor erfolgter Aufforderung des AN zur Mangelbeseitigung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung – den mit dem AN geschlossenen Werkvertrag zu kündigen, wenn die vertragswidrige Leistung des AN aufgrund der Ursache, der Art, des Umfangs, der Schwere oder der Auswirkungen des Mangels zu einer tiefgreifenden Störung der Vertrauensbeziehung geführt hat und GE deshalb nach einer

Gesamtabwägung mit den Interessen des AN an der Fortführung des Vertrages ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat, die Fertigstellung der Leistungen durch den AN nicht abwarten zu müssen.

Kommt der AN der Aufforderung zur Mangelbeseitigung innerhalb einer von GE gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann GE auch schon vor der Abnahme die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne vorher eine Kündigung bzw. Teilkündigung auszusprechen. Voraussetzung für diese Ersatzvornahme ohne Kündigung ist es jedoch, dass GE ansonsten ein erheblicher Schaden droht, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein sofortiges Handeln erfordert.

14.2. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche richtet sich nach § 634a BGB.

14.3. Die Durchführung der Mängelbeseitigung ist mit GE abzustimmen. Mängelbeseitigungsarbeiten sind auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten auszuführen, soweit dies zur Reduzierung des entstehenden Aufwands und der hieraus resultierenden Folgekosten bzw. zur Wahrung anderweitiger berechtigter Interessen der Nutzer erforderlich ist.

14.4. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Der AN hat hierzu die Mangelbeseitigung vor Ort mit einem für GE tätigen Bevollmächtigten zu überprüfen und darüber ein Abnahmeprotokoll erstellen zu lassen.

Die Durchführung der Mangelbeseitigungsleistung gilt gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB als Anerkenntnis der Mangelbeseitigungsverpflichtung. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese deshalb die vereinbarte Verjährung erneut.

14.5. Vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist auf Verlangen von GE eine gemeinsame Besichtigung der durch den AN erbrachten Leistungen durchzuführen.

15. Abrechnung und Zahlung

15.1. Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind in prüffähiger Form einzureichen. Hierzu ist die Rechnung als Abschlags- oder Schlussrechnung zu benennen sowie übersichtlich und mit kumulierten Leistungsständen aufzustellen. Der Aufbau der Rechnung hat sich an den Inhalten des erteilten Auftrags zu orientieren. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und sonstigen Belege sind beizufügen. Sofern vertraglich ein Aufmaß geschuldet ist, ist dieses wesentlicher Bestandteil der Abrechnung.

Leistungsänderungen gemäß Ziffer 9. dieser AVB-WV sind als Nachtragsleistungen besonders kenntlich zu machen und getrennt von der Hauptleistung abzurechnen. Besondere Hinweise zur Rechnungsstellung in den Ausschreibungsunterlagen sind durch den AN zu beachten.

Rechnungen, die wegen einer Nichterfüllung der vorstehenden Vorgaben nicht prüffähig sind, werden nicht zur Zahlung fällig.

15.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung an folgende Anschrift zu adressieren: Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Postfach 70 01 64, 70571 Stuttgart. Fehladressierte Rechnungen gelten als nicht zugegangen und sind mit richtiger Adressierung neu bei GE einzureichen. Die Rechnungen sind als pdf-Anhang per E-Mail beim E-Mail-Postfach „rg-ge@gustav-epple.de“ einzureichen. Der AN ist jedoch auch befugt die Rechnung per Post einzureichen, dies insbesondere dann, wenn der digitale Versand der Schlussrechnung für den AN nicht möglich sein sollte.

Die Umsatzsteuerschuld richtet sich nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 UstG. GE ist ein Unternehmer im Sinne dieser steuerrechtlichen Bestimmung, der nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Rechnungsprüfungsvermerke stellen weder bei einer Abschlagsrechnung noch bei der Schlussrechnung ein Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung bzw. der hierin ausgewiesenen Vergütungs- und Zahlungsansprüche des AN dar.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Zahlungen leistet GE durch Banküberweisung auf ein vom AN zu benennendes Konto. Zahlungen durch GE erfolgen kostenfrei nur auf inländische Konten von Bankinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

15.3. Abschlagsrechnungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 15.1 und 15.2 bei GE in monatlichen Abständen einzureichen. Vor einer Rechnungslegung durch den AN ist eine gemeinsame Leistungsstandfeststellung durchzuführen. Die Leistungsstandfeststellung ist Voraussetzung für die Prüffähigkeit der durch den AN gestellten Rechnung. Ist zwischen GE und dem AN eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart, hat der AN innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der durch den Hauptauftraggeber (Bauherrn) freigegebenen und dem AN durch GE für die vertragsgegenständlichen Leistungen überlassenen Ausführungsplanung ein Gesamtaufmaß vorzulegen, auf dessen Grundlage zwischen GE und dem AN ein geregelter Zahlungslauf zu vereinbaren ist. Das Gesamtaufmaß ist bei einer Abrechnung nach Einheitspreisen die Grundlage der Leistungsfeststellungen.

Die Höhe der durch GE zu leistenden Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der jeweils durch gemeinsame Leistungsstandfeststellungen nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung.

Die Durchführung der gemeinsamen Leistungsstandfeststellungen ist Voraussetzung für die Prüffähigkeit der jeweiligen Abschlagsrechnung.

Nicht erbrachte oder mangelhafte Leistungen berechtigten GE zu einer angemessenen Reduzierung der zu leistenden Zahlung. Zurückbehaltungsrechte und das Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen bleiben unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Abschlagszahlungen 21 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung fällig. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Abschlagsrechnung sind durch GE innerhalb dieser 21 Kalendertage geltend zu machen.

Nach Maßgabe der Ziffer 18.1 dieser AVB-GE ist GE auch zu Einbehalten an der Abschlagszahlung berechtigt, wenn der AN keine ausreichende Vertragserfüllungssicherheit gestellt hat.

Zahlungen auf Abschlagsrechnungen stellen weder ein Anerkenntnis der abgerechneten Leistung durch schlüssiges Handeln noch eine konkludente Abnahme dieser Leistung dar.

15.4. Ab einem Leistungsstand von 95% der durch den AN vertraglich geschuldeten Leistungen ist GE auch dann berechtigt, an fällig werdenden Abschlagsforderungen des AN einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von maximal 5% der Nettoauftragssumme geltend zu machen, wenn der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 18.1 dieser AVB in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme gestellt hat. Der Einbehalt dient bis zur Abnahme als Vertragserfüllungssicherheit gemäß Ziffer 18.1 dieser AVB-GE und soll es GE ermöglichen im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung den Einbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziffer 18.2. dieser AVB zu tätigen. Im Gegenzug hat GE die als Vertragserfüllungssicherheit gestellte Bürgschaft in entsprechender Höhe freizugeben, so dass der Gesamtbetrag der Sicherheiten 10 % der Nettoauftragssumme nicht übersteigt.

15.5. Der AN hat die Schlussrechnung binnen vier Wochen nach Durchführung der Abnahme seiner Leistung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 15.1 und 15.2 bei GE einzureichen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Vergütungs- und Zahlungsansprüche, die nach seiner Auffassung aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu GE entstanden sind, vollständig und ohne Vorbehalte in die Schlussrechnung aufzunehmen. Grundlage der Schlussrechnung und Voraussetzung für deren Prüffähigkeit ist eine gemeinsame Leistungsstandfeststellung.

Mit der Schlussrechnung sind in Papierform oder digital bei Einheitspreisverträgen eine Ausfertigung der Massenberechnungen sowie ein Bestandsplan (Zeichnungen mit maßgerechten Eintragungen aller tatsächlich ausgeführten Leistungen) an GE zu übergeben.

Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung des AN und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf 60 Kalendertage, wenn dies aufgrund der Besonderheiten der dem AN übertragenen Werkleistung und des hieraus für GE bei der Prüfung der Schlussrechnung entstehenden Aufwands im Einzelfall gerechtfertigt ist. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung sind durch GE unabhängig von der Länge der vorstehenden Prüffrist in allen Fällen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung geltend zu machen.

Eine Zahlung auf die Schlussrechnung schließt Rückforderungen von GE nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann durch den AN nicht geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Fall,

dass ein öffentlicher Auftraggeber im Nachgang zu einer Rechnungsprüfung der zuständigen öffentlichen Prüfstelle gegenüber GE einen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Vergütung geltend macht.

15.6. Sofern eine Vorauszahlung vereinbart wurde, leistet GE die Vorauszahlung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang einer Vorauszahlungsrechnung des AN. Die geleistete Vorauszahlung wird auf die berechtigten Forderungen des AN aus gestellten Abschlagsrechnungen angerechnet, bis die durch den AN erbrachten vertragsgemäßen Leistungen den Wert der erfolgten Vorauszahlung erreicht haben. GE ist abweichend hiervon trotz einer erfolgten Vorauszahlung nur dann zur Zahlung auf Abschlagsrechnungen verpflichtet, wenn dies in der Vorauszahlungsabrede ausdrücklich vereinbart wurde. Die Vorauszahlung wird in diesem Fall auf Abschlagsforderungen des AN spätestens dann angerechnet, sobald die vom AN erbrachten Leistungen und die durch GE hierauf geleisteten Abschlagszahlungen einen addierten Gesamtwert in Höhe von 95% der Nettoauftragssumme des AN erreicht haben.

Zur Absicherung der Vorauszahlung hat der AN innerhalb der vorstehenden Frist eine unbefristete selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft zu stellen, welche den Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen sowie ggf. angefallene Zinsen umfasst, falls der AN den Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt. Die Bürgschaft muss den Anforderungen gemäß Ziffer 18.3 dieser AVB-WV entsprechen. Die Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft durch den AN ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vorauszahlung durch GE. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft ist durch GE an den AN zurückzugeben, sobald die geleistete Vorauszahlung vollständig auf fällige Zahlungen des AN angerechnet worden ist.

15.7. Soweit die Voraussetzungen der §§ 48 bis 48d Einkommenssteuergesetz (EStG) vorliegen, hat GE die Pflicht, auf Zahlungen an den AN für erbrachte Bauleistungen (einschließlich Umsatzsteuer) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der AN eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG an GE übergeben hat. Soweit GE für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN GE von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.

16. Stundenlohnarbeiten

16.1. Die Abrechnung einer Stundenlohnvergütung durch den AN setzt voraus, dass die Erbringung von Stundenlohnarbeiten zwischen GE und dem AN ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Vereinbarung ist in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn diese im konkreten Einzelfall schriftlich oder in Textform (E-Mail) durch GE angeordnet wurden.

16.2. Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich zu rapportieren. Auf den Rapporten hat der AN anzugeben, welche Arbeiten er wann, an welcher Stelle, durch welche Mitarbeiter, mit welchem Geräteinsatz und Materialverbrauch und mit welchem Stundenaufwand erbracht hat.

Die Rapporte sind der örtlichen Bauleitung von GE spätestens an dem auf die Ausführung folgenden Arbeitstag vorzulegen. GE bestätigt durch Unterschrift den Empfang und die sachliche Richtigkeit der Angaben des AN. Einwendungen gegen den Inhalt der Rapporte sind durch schriftlichen Vermerk auf den Rapporten oder spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen (AT) in Schriftform oder in Textform (E-Mail) durch GE geltend zu machen. Sollte GE dies unterlassen, trägt GE die Beweislast dafür, dass die Angaben des Rapports im konkreten Einzelfall unzutreffend sind.

Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Angaben des AN enthält kein Anerkenntnis dahingehend, dass die Möglichkeit zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten vertraglich vereinbart wurde und die Stundenlohnarbeiten im konkreten Einzelfall auch durch GE angeordnet wurden.

GE behält sich vor, erst im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung abschließend festzustellen, ob abgerechnete Stundenlohnarbeiten vergütungspflichtig sind oder ob die jeweils im Stundenlohn abgerechnete Leistung des AN bereits in den vertraglich vereinbarten Preisen enthalten ist.

16.3. Stundenlohnarbeiten sind mit der jeweils auf die Erbringung der Stundenlohnarbeiten folgenden kumulierten Abschlagsrechnung als gesonderte Position abzurechnen. Die insgesamt angefallenen Stundenlohnarbeiten sind mit der Schlussrechnung abzurechnen. Auch in der Schlussrechnung ist hierzu eine gesonderte Position zu bilden.

17. Skonto

17.1. Der AN gewährt bei Abschlagszahlungen auf jede vorfällige Zahlung ein Skonto in Höhe von 3% des jeweils berechtigten Zahlungsbetrages, wenn die Zahlung an den AN durch GE innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Abschlagsrechnung bei GE erfolgt.

Der AN gewährt bei der Schlussrechnung auf eine vorfällige Schlusszahlung ein Skonto in Höhe von 3% des berechtigten Schlusszahlungsbetrages, wenn die Zahlung an den AN durch GE innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung bei GE erfolgt.

Der AN gewährt GE auf die vorfällige Auszahlung einer vereinbarten Vorauszahlung ein Skonto in Höhe von 3% des Vorauszahlungsbetrages, wenn die Zahlung an den AN durch GE innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Vorauszahlungsrechnung bei GE erfolgt.

17.2. Die vorstehenden Skontierungsfristen werden durch den Rechnungszugang nicht ausgelöst, wenn die durch den AN übersandte Rechnung nicht prüffähig ist.

17.3. GE ist bei jeder einzelnen fristgerechten Zahlung zum Skontoabzug berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Zahlungen fristgerecht geleistet wurden. Der Anspruch auf das Skonto wird durch nicht fristgerechte Zahlungen nicht insgesamt verwirkt.

17.4. Eine Zahlung ist durch GE skontierfähig geleistet, wenn die Forderung des AN in berechtigter Höhe befriedigt wurde. GE kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.

Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn von GE innerhalb der Skontierungsfrist ein durch GE erteilter Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Auftraggebers vorhanden ist.

17.5. Abweichungen von den vorstehenden Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen Festlegung im Verhandlungsprotokoll.

18. Sicherheiten

18.1. Sicherheit für die Vertragserfüllung

Der AN hat eine Sicherheit für die Vertragserfüllungsansprüche von GE in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Nettoauftragssumme ist der Nettowert der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus dem geschlossenen Werkvertrag bis zur Abnahme, insbesondere auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus

- der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Zusatzvereinbarungen,
- allen Nachtragsleistungen aufgrund der Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen (Leistungsänderungen) durch GE,
- Mängelansprüchen bis zur Abnahme sowie daraus herrührender Schadensersatzforderungen (insbesondere in Bezug auf Mangelfolgeschäden),
- Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen auf Abschlagsrechnungen einschließlich Zinsen,

sowie

- Schadenersatz und Vertragsstrafe

Soweit GE und der AN keine abweichenden Vereinbarungen treffen, ist die Sicherheit durch eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft innerhalb von 10 Arbeitstagen (AT) nach Auftragserteilung zu stellen. Die Bürgschaft hat den Anforderungen der Ziffer 18.3 dieser AVB-GE zu entsprechen und ist nach Muster von GE auszustellen.

Übergibt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht GE das Recht zu, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Einbehalt in Höhe von bis zu insgesamt 10% der Nettoauftragssumme an den Anforderungen des AN auf Abschlagszahlungen (Abschlagsrechnungen) vorzunehmen. Hierzu ist GE berechtigt, Zahlungen auf die vom AN gestellten Abschlagsrechnungen um einen Betrag in Höhe von jeweils 10% der nach Rechnungsprüfung berechtigten Forderung des AN zu kürzen, bis der Einbehalt insgesamt einen Betrag in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme erreicht hat.

Eine Anlegungs- und Verzinsungspflicht ist hinsichtlich des Einbehalts ausgeschlossen. GE ist nicht verpflichtet, die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto vorzunehmen.

Außerdem steht GE das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Kündigungsandrohung zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, sofern der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft nicht übergibt.

Eine als Vertragserfüllungssicherheit gestellte Bürgschaft wird durch GE nach Abnahme gegen Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückgegeben, sofern keine Inanspruchnahme der Bürgschaft wegen eines eingetretenen Sicherungsfalls erfolgt ist. Ein als Vertragserfüllungssicherheit getätigter Einbehalt ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auszubezahlen.

18.2. Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN hat eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu stellen. Die Nettoschlussrechnungssumme ist der Nettowert der zwischen GE und dem AN im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung abgestimmten Gesamtschlussrechnungssumme.

Ist eine solche einvernehmliche Abstimmung nicht erfolgt, gilt die sich aus einer durch GE geleisteten Schlusszahlung ergebende Nettogesamtvergütung des AN als Nettoschlussrechnungssumme.

Die Sicherheit erfolgt als Einbehalt von der Nettoschlussrechnungssumme (Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche). Ein nach Ziffer 15.3 oder 15.4 dieser AVB-WV getätigter Einbehalt ist auf diesen Einbehalt an der Schlussrechnungsforderung anzurechnen.

Eine Anlegungs- und Verzinsungspflicht ist hinsichtlich des Einbehalts ausgeschlossen. GE ist nicht verpflichtet, die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto vorzunehmen.

Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung von Ansprüchen wegen bei Abnahme festgestellter oder nach Abnahme durch GE geltend gemachter Mängel an der geschuldeten Werkleistung des AN. Sie dient zur Absicherung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz. Des Weiteren sichert sie Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, die auf die Schlussrechnung erfolgt sind, einschließlich der hierfür angefallenen Zinsen.

Der AN kann, soweit der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche durch GE noch nicht verwertet ist, die Auszahlung des Sicherheitseinbehalts nur gegen Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 5% der Nettoschlussrechnungssumme verlangen. Die Bürgschaft hat den Anforderungen der Ziffer 18.3 dieser AVB-GE zu entsprechen und ist nach Muster von GE auszustellen. Sie ist durch den AN mit Vorlage der Schlussrechnung an GE zu übergeben. Hat GE den Sicherheitseinbehalt teilweise verwertet, steht dem AN das Recht zur Ablösung des verbleibenden Sicherheitseinbehalts durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des noch nicht verwerteten Teilbetrages zu.

18.3. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Sofern der AN nach diesen AVB-GE eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu erbringen hat, ist Voraussetzung für die Sicherheitsleistung, dass der Bürge als ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut oder als entsprechend befugter Kreditversicherer zugelassen ist.

Die Bürgschaft ist nach Muster von GE als unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft nach deutschem Recht unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) auszustellen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen. Die Verpflichtung aus der Bürgschaft darf erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit der Bürgschaftsforderung.

19. Compliance und Lieferkettensorgfalt

19.1. Für GE sind rechtskonformes Handeln und die Einhaltung von Recht und Gesetz zentrale Grundlagen für die eigene wirtschaftliche Tätigkeit als Generalunternehmer bzw. als Generalübernehmer. Grundlegende Bedeutung haben für GE in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorgaben des Schwarzarbeitsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Sozialgesetzbuchs.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche für seine Leistungserbringung maßgeblichen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten und insbesondere die Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beträge sowie zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, zu erfüllen.

19.2. Der AN hat sicherzustellen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer tätigen Personen jederzeit den Personalausweis und den Versicherungsnummernnachweis bei sich führen. Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen und allen gesetzlichen und behördlichen Dokumentationspflichten nachzukommen.

19.3. Des Weiteren bekennt sich GE zur angemessenen Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in den Lieferketten. Ziel ist es dabei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette vorzubeugen, diese zu minimieren und eine erkannte Verletzung entsprechender Pflichten möglichst zeitnah zu beenden.

Die Geschäftsführung von GE hat hierzu auf der Internetseite www.gustav-epple.de im Verzeichnis „Ausschreibungen“ eine Grundsatzerklärung veröffentlicht, welche durch den AN von der Internetseite heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden kann. Die Grundsatzerklärung enthält wesentliche Vertragspflichten des AN im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, auf deren Einhaltung GE vertrauen darf, weil deren Erfüllung eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ist.

Der AN verpflichtet sich anknüpfend hieran, dafür Sorge zu tragen, dass die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten gewahrt werden. Der AN erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft, GE bei einer gebotenen Risikoanalyse und Risikobewertung aktiv zu unterstützen und GE die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der AN räumt GE hierzu insbesondere das Recht ein, die Vorlage geeigneter Nachweise über die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten des AN zu fordern und eine Besichtigung des Betriebs des AN zur Klärung offener Fragen durchzuführen.

19.4. Verstößt der AN gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen der Ziffern 19.1 bis 19.3 dieser AVB-GE, berechtigt dies GE zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB. Eine angemessene Fristsetzung zur Vertragserfüllung und die Androhung der Kündigung durch GE sind entbehrlich, wenn das Verhalten des AN den Vertragszweck nachhaltig gefährdet oder in anderer Weise für GE die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

20. Vertraulichkeit, Datenschutz, Projektplattform

20.1. Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Werkvertrages bekanntwerdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der AN sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem AN zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von GE ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Der AN ist zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist. Der AN hat in diesem Fall GE unverzüglich über die Offenlegung zu informieren.

20.2. Der AN wird darauf hingewiesen, dass GE auf seiner Internetseite unter www.gustav-epple.de/datenschutz eine Datenschutzerklärung veröffentlicht hat, in der alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind.

20.3. Sofern der Hauptauftraggeber für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben als Datenablageort und Kommunikationsmittel während der Bauausführung eine internetbasierte Projektplattform (Projektraum/Projektserver) einrichtet, ist der AN zu deren Mitbenutzung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nach Wunsch des Hauptauftraggebers in der Projektplattform der vertragsrelevante Schriftverkehr geführt und alle vertragsrelevanten Dokumente, wie z. B. die Baugenehmigung, Pläne, Gutachten, Berechnungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Produktdatenblätter und Bemusterungslisten eingestellt werden sollen.

Unabhängig hiervon kann für das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und GE im Verhandlungsprotokoll die Einrichtung eines Projektraums (Planserver) oder eines Mängelmanagementsystems vereinbart werden.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen von GE nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

21.2. Forderungen aus dem zwischen GE und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GE durch den Auftragnehmer abgetreten werden. § 354a HGB bliebt unberührt.

21.3. Sofern in diesen AVB-WV die Schriftform vorgesehen ist, wird diese Schriftform grundsätzlich nur durch Einhaltung der Anforderungen des § 126 BGB gewahrt. Ergänzend hierzu ist es jedoch auch zulässig, dem jeweils anderen Vertragspartner eine mit Namensunterschrift versehene schriftliche Erklärung als pdf-Datei durch E-Mail zu übersenden.

Die reine Textform nach § 126a BGB (E-Mail) als solche reicht zur Wahrung der Schriftform hingegen nicht, es sei denn, diese AVB-WV sehen ausdrücklich etwas anderes vor oder es wurde gemäß Ziffer 21.4 dieser AVB-WV eine internetbasierte Projektplattform, ein Planserver oder ein Mangelmanagementsystem vereinbart.

21.4. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Verträge, in die diese AVB-WV einbezogen sind, keine Anwendung.

21.5. Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Werkvertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, der Sitz der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH, Tränkestraße 4, 70597Stuttgart.

21.6. Sofern GE im Vertragsverhältnis mit dem Hauptauftraggeber (Bauherrn) eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen hat und der Hauptauftraggeber das Schiedsgerichtsverfahren betreibt, steht GE das Recht zu, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Werkvertrag des AN durch Streitverkündung an den AN dem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen.

Des Weiteren räumt der AN dem Hauptauftraggeber für den Fall, dass der Hauptauftraggeber das mit GE bestehende Vertragsverhältnis kündigt, das Recht ein, mit allen Rechten und Pflichten in den zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Nachunternehmervertrag einzutreten.

21.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des zwischen GE und dem AN abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.

21.8. Sollte eine Bestimmung dieser AVB-WV unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen und vertraglichen Festlegungen nicht. GE und der AN sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.